

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2023

Freitag, den 2. Juni 2023

Nr. 12

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)

Weser-Ems

Geschäftsstelle Oldenburg
Markt 15/16
26122 Oldenburg

Freiwilliger Landtausch

Nr. 03 403 000 03

Az. 4.1-611-44-661

Oldenburg, den 25. 05. 2023

Anordnungsbeschluss

im freiwilligen Landtauschverfahren

„Bümmersteder Wiesen“

in der Stadt Oldenburg

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I

Der freiwillige Landtausch „Bümmersteder Wiesen“ wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Stadt Oldenburg:

Gemarkung Osternburg

Flur 7 Flurstücke 205/1, 207/2, 208/2 tlw. und 221/1

II

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg bzw. im Dienstgebäude Markt 15/16 in 26122 Oldenburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung,

Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedungen u.ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des ArL abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des „Freiwilligen Landtausches“ am 29. 03. 2023, ergänzt durch die Vorlage weiterer Unterlagen, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dienstort Oldenburg beantragt.

Durch das Tauschverfahren werden Flurstücke zu wirtschaftlichen Einheiten zusammengelegt. Dieses führt zu einer Optimierung der Bewirtschaftungsbedingungen und dient der Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur (§ 103 a Abs. 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

(Oltmanns)

(L.S.)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieses Anordnungsbeschlusses jeweils ab dem 02. 06. 2023 im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg sowie im Internet der Stadt Oldenburg unter www.oldenburg.de veröffentlicht wird. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we-niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.